# Erwerbsminderungsrente im Sinne des SGB VI

von Rechtsanwalt Dr. Peter Zimmermann

# I. Vorbemerkung

Unabhängig von etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen wen auch immer können Menschen, deren Gesundheit durch die Nebenwirkungen ihnen ärztlich verordneter Gyrasehemmer der Gruppe der Fluorchinolone wie zum Beispiel Ciprofloxacin geschädigt wurde, auch Ansprüche nach dem deutschen Sozialrecht haben. Wurde die Gesundheit bei noch nicht im Rentenalter befindlichen "Ciprobetroffenen" auf diese Weise so sehr beschädigt, dass deren Arbeitsfähigkeit in Frage gestellt oder beseitigt ist, könnte Anspruch auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) bestehen.

Nach Auslaufen der zeitlich befristeten Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) <sup>1</sup> und Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V <sup>2</sup> sowie Arbeitslosengeld <sup>3</sup> stellt sich die Frage, wovon ein arbeitsunfähiger "*Ciprobetroffener*" eigentlich leben soll, wenn er nicht arbeiten kann. Die Antwort findet sich ebenfalls im Sozialrecht, und zwar bei der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI.

# II. Die Erwerbsminderungsrente

# 1. Anspruchsvoraussetzungen in § 43 SGB VI

§ 43 SGB VI definiert die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente wie folgt:

<sup>1)</sup> Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EntgFG) vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2015 (BGBl. I S. 1211). Nach § 3 EntgFG hat ein Arbeitnehmer, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

<sup>2)</sup> Der Anspruch auf Zahlung des Krankengeldes durch die Krankenkasse nach den §§ 44 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – *Gesetzliche Krankenversicherung* – (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2617) besteht nach § 48 SGB V für längstens 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.

<sup>3)</sup> Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitslosengeldes durch die Arbeitslosenversicherung nach den §§ 137 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – *Arbeitsförderung* – (SGB III) vom 24.03.1997 (BGB1. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGB1. I S. 2581) besteht nach § 147 SGB III für längstens 24 Monate.

<sup>4)</sup> Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – *Gesetzliche Rentenversicherung* – (SGB VI) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2070).

,, ...

#### § 43 Rente wegen Erwerbsminderung

- (1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung**, wenn sie
  - 1. teilweise erwerbsgemindert sind,
  - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
  - vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

- (2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie
  - 1. voll erwerbsgemindert sind,
  - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
  - vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

- 1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
- 2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- (3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:
  - 1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
  - 2. Berücksichtigungszeiten,
  - 3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit

- nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
- 4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.
- (5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.
- (6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

... "

Abgesehen von den rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses und von der Erfüllung der Beitrags- und Wartezeiten ist die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente in den Absätzen 1 bis 3 von Bedeutung. Dabei ist die Klarstellung zum Vorliegen oder Fehlen einer Erwerbsminderung in Absatz 3 für das Verständnis der Vorschrift vor die Klammer zu ziehen. Danach liegt keinerlei Erwerbsminderung vor, wenn der betreffende Versicherte unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Es geht also bei der Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI nur um die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Fälle, in denen der Betroffene wegen Krankheit oder wegen Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Dabei unterscheidet § 43 SGB VI in seinen Absätzen 1 und 2 zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung wie folgt:

- a) Die teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Betroffene wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens 6 Stunden täglich zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.
- b) Demgegenüber erfordert die volle Erwerbsminderung, dass der Betroffene wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit lediglich weniger als 3 Stunden täglich zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann.

# 2. Einzelvoraussetzungen

# a) Verursachung der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung

Der Begriff **Krankheit** ist im Sozialrecht nicht gesetzlich definiert. Nach Nr. R.3.1 der5 <u>Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Rentenversicherung</u> (GRA) <sup>5</sup> ist unter Krankheit ist ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, der ärztlicher Behandlung bedarf.

Die **Behinderung** definiert § 2 SGB IX <sup>6</sup> wie folgt:

,, ...

#### § 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

....

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Krankheit und Behinderung ist nicht möglich; die Grenzen sind fließend.

Mit dem Tatbestandsmerkmal in § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI, dass die Erwerbminderung wegen Krankheit oder Behinderung eingetreten sein muss, stellt der Gesetzgeber klar, dass **andere Gründe keinen Rentenanspruch rechtfertigen**. So kann die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung z.B. nicht wegen hohen Lebensalters oder fehlender Wettbewerbsfähigkeit beansprucht werden. Andererseits ergibt sich aus dem Normtext des § 43 SGB VI, dass es **nicht darauf ankommt, wodurch die Krankheit bzw. Behinderung verursacht** wurde, als deren Folge

<sup>5)</sup> Die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen (GRA) der Deutschen Rentenversicherung können unter der Webadresse <a href="http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/">http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/</a> innerhalb der Webseite der Deutschen Rentenversicherung im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Es handelt sich um Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung des Rentenversicherungsrechts durch die Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 125 SGB VI. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG ergibt sich für die unterschiedlichen regional zuständigen Stellen der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland eine Ermessensbindung dahin, dass der einzelne Rentenversicherte seine Gleichbehandlung mit anderen entsprechend den GRA beanspruchen kann.

<sup>6)</sup> Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen* – (SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), **mit Wirkung vom 01.01.2018 aufgehoben und ersetzt** durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).

die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Für einen "Cipobetroffenen" bedeutet dies, dass er keine weiteren anspruchsbegründenden Tatsachen in Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen wegen Behandlungsfehlern vortragen und notfalls beweisen muss. Es genügt für die Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI, dass eine durch Krankheit oder Behinderung verursachte Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

# b) Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 bis 3 SGB VI ist jede auf Gewinn abzielende Verrichtung von Arbeit. Das bedeutet, dass die Arbeit dem Zweck dienen muss, durch die Erzielung von Entgelt den Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit ist z.B. die Tätigkeit einer Hausfrau keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Andererseits ist die zu Hause ausgeübte freiberufliche Tätigkeit eines Schriftstellers (auch wissenschaftlicher Fachautor) oder Komponisten oder Übersetzers oder Künstlers (z.B. Malerei) oder eines IT-Programmierers ohne Weiteres als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 bis 3 SGB VI anzusehen, weil sie regelmäßig gegen Entgelt verrichtet wird.

#### c) Minderung der Erwerbsfähigkeit auf nicht absehbare Zeit

Das Tatbestandsmerkmal der "nicht absehbaren Zeit" in § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI ist unbestimmt. Zum Ausdruck kommt, dass der Gesetzgeber eine nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit als nicht ausreichend für das Entstehen eines Rentenanspruchs ansieht. In Anlehnung an die Definition der Behinderung in § 2 SGB IX wird zu § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI angenommen, dass die einen Rentenanspruch begründende Minderung der Erwerbsfähigkeit über einen Zeitraum von mehr als 6 Monate bestehen muss.

Ist der Zeitraum kürzer, ist lediglich von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen, die in den Risikobereich der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V fällt und ggf. den nach § 48 SGB V auf 78 Wochen befristeten Anspruch auf Krankengeld begründet (s.o. FN 2).

# d) Versicherungsrechtliche Voraussetzungen der Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze entstehen und setzt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI neben dem Vorliegen der in § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI definierten teilweisen und vollen vollen Erwerbsminderung das Vorliegen folgender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen voraus:

- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
  - Nach 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI beträgt die allgemeine Wartezeit für die Erwerbsminderungsrente 5 Jahre oder 60 Monate. Da der Monat des Eintritts der Erwerbsminderung mitgerechnet wird (vgl. 26 SGB X  $^7$  ), umfasst der notwendige Fünfjahreszeitraum 61 Monate.
- Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI

Danach müssen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre oder 36 Monate mit Pflichtbeiträgen nachgewiesen werden.

# e) Rentenartfaktoren für Erwerbsminderungsrenten

Nach § 67 Nr. 2 SGB VI beträgt der Rentenartfaktor für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5. Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt der Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 3 SGB VI 1,0. Das bedeutet, dass die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt. Da das Restleistungsvermögen bei einem Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung noch mehr als drei Stunden täglich beträgt, soll diese Rente nur einen Teil des ehemaligen Arbeitseinkommens ersetzen. Die andere Hälfte kann noch mit dem vorhandenen Restleistungsvermögen mit Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwirtschaftet werden.

# f) Hinzuverdienstgrenzen

Damit die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe ausgezahlt werden können, muss eine Hinzuverdienstgrenze beachtet werden. Die Hinzuverdienstgrenzen bei den Erwerbsminderungsrenten wurden aufgrund der Änderungen durch das Flexirentengesetz <sup>8</sup> **ab Juli 2017** neu geregelt.

Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze bei den teilweisen Erwerbsminderungsrenten wird individuell berechnet. Die rentenunschädliche Hinzuverdienstgrenze beträgt das 0,81fache der jährlichen Bezugsgröße, multipliziert mit den Entgeltpunkten des Jahres, in dem innerhalb der letzten 15 Jahren vor Rentenbeginn die höchsten Entgeltpunkte erzielt wurden. Da in dieser Berechnungsformel immer mindestens 0,5 Entgelt-

<sup>7)</sup> Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – *Verwaltungsverfahren* – (SGB X) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739).

<sup>8)</sup> Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 08.12.2016 (BGBl. I S.2838).

punkte zum Ansatz kommen, kann eine sogenannte Mindest-Hinzuverdienstgrenze bei den teilweisen Erwerbsminderungsrenten berechnet werden; diese liegt im Kalenderjahr 2017 bei 14.458,50 Euro jährlich. <sup>9</sup>

Kommt es zu einer Überschreitung der (individuellen) Hinzuverdienstgrenze, wird der überschreitende Betrag zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

## g) Erwerbsminderungsrenten müssen beantragt werden

Wenn die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, ist ein Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger notwendig. Dieser prüft dann die Voraussetzungen und erlässt hierüber einen positiven bzw. negativen Bescheid mit dem die Rente bewilligt bzw. abgelehnt wird.

# III. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 02.01.1961 geborene Rentenversicherte nach § 240 SGB VI

Für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte gibt es noch eine **Rente mit Berufsschutz**. Es handelt sich um die "*Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit*" nach § 240 SGB VI.

Anders als bei den Erwerbsminderungsrenten nach § 43 SGB VI stellt die Rente mit Berufsschutz nach § 240 SGB VI nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ab, sondern auf den Arbeitsmarkt für den bisher ausgeübten Beruf.

Bis zum 31.12.2000 sah der Leistungskatalog der Gesetzlichen Rentenversicherung die Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente vor. Das Recht der Renten wegen Erwerbsminderung wurde ab 01.01.2001 reformiert. Seitdem wird nicht mehr auf die Berufsunfähigkeit – also den bereits erworbenen beruflichen Status – abgestellt. Mit der "Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit" nach § 240 SGB VI wurde jedoch eine Vertrauensschutzregelung für alle vor dem 02.01.1961 Geborenen geschaffen.

,, ...

# $\S$ 240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und

<sup>9) (0,81</sup> x 35.700 Euro x 0,5 Entgeltpunkte) = 14.458,50 EURO.

#### 2. berufsunfähig

sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

. . .

# Regelaltersgrenze

Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht nur für Versicherte bestehen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise vom bisher vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Betroffen hiervon sind die Versicherten der Jahrgänge 1947 und später. Für Versicherte, die 1964 und später geboren sind, gilt dann die Regelaltersgrenze vom vollendeten 67. Lebensjahr.

# Berufsunfähigkeit

Die Berufsunfähigkeit definiert § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Danach sind Versicherte dann berufsunfähig, wenn ihre Erwerbsfähigkeit im Vergleich zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten infolge von Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Um das Vorliegen der Berufsunfähigkeit beurteilen zu können, muss zunächst das **Restleistungsvermögen in qualitativer und zeitlicher Hinsicht** festgestellt werden. Das qualitative Restleistungsvermögen bezieht sich auf die Leistungseinschränkungen und auf die körperliche und geistige Belastbarkeit. Das zeitliche Restleistungsvermögen bezieht sich darauf, ob das Restleistungsvermögen weniger als sechs Stunden täglich beträgt.

Anschließend ist zu prüfen, ob der Versicherte mit seinem festgestellten Leistungsvermögen noch in der Lage ist, mindestens sechs Stunden täglich entweder in seinem Beruf tätig zu sein oder eine andere zumutbare Tätigkeit auszuüben. Wird dies verneint, ist der Versicherte berufsunfähig im Sinne des gesetzlichen Rentenrechts.

# Zumutbare andere Tätigkeit

Zur Beurteilung, ob eine andere zumutbare Tätigkeit noch ausgeübt werden kann, ist zunächst der bisherige Beruf des Versicherten (der sogen. Hauptberuf) zu bestimmen. Anschließend muss geprüft werden, ob der Versicherte objektiv oder subjektiv zumutbar auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden kann (sogen. Verweisungstätigkeit). Kann der Versicherte weder seinen bisherigen Beruf ausüben noch auf einen objektiv oder subjektiv zumutbaren Verweisungsberuf verwiesen werden, ist das Vorliegen von Berufsunfähigkeit zu bejahen.

# Objektiv zumutbare andere Tätigkeit

Einem Versicherten sind alle Tätigkeiten objektiv zumutbar, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Das bedeutet, dass eine Verweisung nur auf solche Tätigkeiten erfolgen kann, die weder eine körperliche noch eine geistige Überforderung nach sich ziehen. Ebenfalls darf es zu keinen (weiteren) Beeinträchtigungen der Gesundheit kommen. Im Rahmen der Verweisungstätigkeit dürfen nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten abverlangt werden, die dem Wissen und Können des Versicherten aufgrund der Ausbildung und vorhandenen Berufserfahrung entsprechen oder die in einer bis zu drei monatigen Einarbeitungszeit erworben werden können.

# Subjektive Zumutbarkeit

Sofern eine Verweisungstätigkeit objektiv zumutbar ist, muss auch die subjektive Zumutbarkeit geprüft werden. Subjektiv zumutbar ist eine Verweisungstätigkeit nur dann, wenn sie für den Versicherten keinen unzumutbaren sozialen Abstieg bedeutet. Diese Frage ist danach zu beurteilen, wie sich die Verweisungstätigkeit zum qualitativen Wert des bisherigen Berufs verhält.

Der qualitative Wert eines Berufs wird dadurch bestimmt, welche Berufsausbildung hierfür erforderlich ist und wie lange die Berufsausbildung dauert. Hinzu kommen noch andere berufsqualifizierende Merkmale, beispielsweise, ob mit dem Beruf ein besonders hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortung erforderlich ist oder ob die Tätigkeit eine besondere Bedeutung für den Betrieb hat, aus der sich dann auch eine entsprechende tarifvertragliche Einstufung ergibt.

Hierzu sieht das SGB VI keine Vorschriften vor.

Hierzu hat jedoch das Bundessozialgericht (BSG) Mehrstufenschemata für die Arbeiter- und Angestellte entwickelt:

#### Mehrstufenschema für Arbeiter:

- 1. Stufe: Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierter Facharbeiter, z.B. Meister, Hilfsmeister, Hilfspolier mit Weisungsbefugnis auch gegenüber anderen Facharbeitern (vgl. BSG, Urteil v. 30.10.1991, 8 RKn 4/90 und 8 RKn 7/90);
- Stufe: Facharbeiter, die einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mehr als 2 Jahren ausüben (BSG, Urteile v. 28.11.1985, 4a RJ 51/84, SozR 2200, § 1246 RVO Nr. 132; v. 7.8.1986, 4a RJ 73/84, SozR 2200, § 1246 RVO Nr. 138; v. 9.9.1986, 5b RJ 82/85, SozR 2200, § 1246 RVO Nr. 140; v. 21.7.1987, 4a RJ 39/86, SozR 2200, § 1246 RVO Nr. 143);
- 3. Stufe: Angelernte Arbeiter, die einen sonstigen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von mindestens 3 Monaten bis zu 2 Jahren ausüben und nicht aufgrund ihrer tarifvertraglichen Einstufung zu den Facharbeitern zählen (BSG, Urteil v. 13.07.1988, 5/4a RJ 19/87);
- 4. Stufe: Ungelernte Arbeiter, die einen Beruf ausüben, für den keine Regelausbildung vorgesehen ist. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen
  - 4.1 ungelernten Arbeitern, die Arbeiten verrichten, an die besondere Anforderungen geknüpft sind (z.B. Revisions- und Überwachungsarbeiten, Anlagenkontrolle) und
  - 4.2 ungelernten Arbeitern, die regelmäßig lediglich einfache Arbeiten verrichten.

Um einen Versicherten in die 2. Stufe oder die 3. Stufe einordnen zu können, ist es nicht erforderlich, dass dieser die für den Lehr- oder Anlernberuf vorgesehene Regelausbildung tatsächlich erfolgreich durchlaufen hat. Ein Versicherter ist vielmehr auch dann in eine dieser Stufen einzuordnen, wenn er sich die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten über eine sonstige Berufsentwicklung angeeignet hat und die als Hauptberuf in Betracht kommende Beschäftigung/Tätigkeit tatsächlich vollwertig ausgeübt hat.

Eine zumutbare Verweisung im Mehrstufenschema für Arbeiter ist grundsätzlich nur auf Beschäftigungen/Tätigkeiten derselben oder der nächst niedrigeren Gruppe möglich. Außerdem muss der Versicherte imstande sein, die Verweisungstätigkeit nach einer Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten auszuüben; hierbei sind seine bisher erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

# Mehrstufenschema für Angestellte:

- Stufe: Angestellte mit höherer beruflicher Qualifikation, die regelmäßig eine akademische oder eine vergleichbare Ausbildung voraussetzt, und mit einem Bruttoarbeitsentgelt oberhalb, an oder in der Nähe unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BSG, Urteil v. 20.06.1979, 5 RKn 26/77, SozR 2600, § 1246 Nr. 1 RVO);
- 2. Stufe: Angestellte mit einer mehr als 2-jährigen Ausbildung (meist mit einer 3-jährigen Ausbildung);
- 3. Stufe: Angestellte mit einer Ausbildung von bis zu 2 Jahren;
- 4. Stufe: Angestellte ohne eine Ausbildung.

Eine zumutbare Verweisung im Mehrstufenschema für Angestellte ist grundsätzlich nur auf Beschäftigungen oder Tätigkeiten derselben oder der nächst niedrigeren Gruppe möglich (BSG, Urteile v. 20.06.1979, 5 Rkn 26/77, SozR 2600, § 46 RKG Nr. 3; v. 20.06.1979, 5 Rkn 25/77, SozSich 1979 S. 316; v. 31.01.1984, 5a Rkn 25/82, SozR, § 1246 RVO Nr. 114; v. 22.02.1990, 4 RA 34/89). Vgl. Haufe Onlinekommentar RZ. 15 zu § 240 SGB VI.

# Hinzuverdienstgrenzen

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird nur dann geleistet, wenn die geltenden Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Bei den Hinzuverdienstgrenzen handelt es sich um individuell errechnete Grenzen.

Für die Zeit bis zum 30.06.2017 betrug nach § 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI betrug die Hinzuverdienstgrenze für die Zahlung in voller Höhe das 0,23fache der monatlichen Bezugsgröße, für die Zahlung in halber Höhe das 0,28fache der monatlichen Bezugsgröße, jeweils multipliziert mit der Summe an Entgeltpunkten der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung. Als Entgeltpunkte kommen allerdings immer mindestens 1,5 Entgeltpunkte zum Ansatz, weshalb Mindest-Hinzuverdienstgrenzen berechnet werden können.

Mit Wirkung vom 01.07.2017 bewirkte das Flexirentengesetz (s.o. FN 8) Änderungen. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit beträgt die rentenunschädliche Hinzuverdienstgrenze das Produkt aus dem 0,81fachen der jährlichen Bezugsgröße und den höchsten Entgeltpunkten der letzten 15 Jahre vor Rentenbeginn. Wie auch bei den anderen Renten (Altersfrührenten, Erwerbsminderungsrenten) gilt ab Juli 2017 eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, welche die bisherige kalendermonatliche Hinzuverdienstgrenze ablöst.

Da in der Berechnungsformel immer mindestens 0,5 Entgeltpunkte angesetzt werden, gibt es eine Mindest-Hinzuverdienstgrenze, die im Kalenderjahr 2017 bei 47.458,50 Euro liegt. Bei Überschreiten der individuellen Hinzuverdienstgrenze werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Rente angerechnet.

# IV. Berufsständische Versorgungswerke

# 1. Allgemeines

Es gibt auch "Ciprobetroffene", deren Altersversorgung nicht über die Rentenversicherung geregelt ist, sondern über Berufsständische Versorgungswerke.

Berufsständische Versorgungswerke sind Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, Ingenieure sowie Psychotherapeuten die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditätsund Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder sicherstellen.

Der Begriff "Berufsständisches Versorgungswerk" steht für eine solidarische Versicherungseinrichtung der besonderen Art auf landesrechtlicher Grundlage. Während der Bund, dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes folgend, die öffentlich-rechtliche Sozialversicherung organisiert, sie in eigener Gesetzgebungskompetenz finanzwirksam normiert und durch erhebliche Bundeszuschüsse auch eine finanzielle Garantie übernimmt, stellen die Länder als föderaler Gesetzgeber lediglich rechtlich die Basis und den Rahmen für die Gründung berufsständischer Versorgungswerke bereit.

Hervorzuheben ist dabei die Eigeninitiative des Berufsstandes (= Berufskammer), der seinerseits auch für die Finanzierung des Versorgungswerks verantwortlich ist. Der Berufsstand verwaltet die Versorgungseinrichtung repräsentativ-demokratisch als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als unselbständiges/teilrechtsfähiges Sondervermögen der sie tragenden öffentlich-rechtlichen Kammern. Das Land übernimmt lediglich die Rechts- und Versicherungsaufsicht als Konsequenz aus der landesgesetzlichen Ermächtigung des Berufsstandes.

Obwohl eine Pflichtversorgung sowohl für angestellt wie selbstständig tätige Angehörige bestimmter Berufsgruppen gegeben ist, handelt es sich bei der berufsständischen Versorgung damit nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG. Zwar gibt es vor allem im Leistungsrecht strukturelle Ähnlichkeiten, denn wie in der Rentenversicherung werden das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko ohne Gesundheitsprüfung für Frauen und Männer zu gleichen Bedingungen abgedeckt. Es besteht jedoch keine organisatorische oder rechtliche Anbindung an die Sozialversicherung.

Die berufsständischen Versorgungswerke fügen sich nahtlos und harmonisch in das gegliederte System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik ein. Sie stehen selbständig neben den anderen Alterssicherungssystemen:

- Pflicht-Grundversorgung der 1. Ebene (Deutsche Rentenversicherung (Bund/Regionalträger), Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Künstlersozialversicherung, Landwirtschaftliche Sozialversicherung sowie staatliche Beamtenversorgung)
- **Pflicht-Zusatzversorgung der 2. Ebene** (Betriebliche Altersvorsorge (z.B. Direktversicherung, Arbeitgeberzusage, Pensionskasse, Unterstützungskasse, Unte

zungsfond) oder Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Zusatzversorgungskassen der Gemeinden und Kirchen)

# • freiwillige Versorgung der 3. Ebene (z.B. private Lebensversicherung).

Von der privaten Lebensversicherung unterscheiden sich die berufsständischen Versorgungswerke dadurch, dass die Mitgliedschafts-/Versorgungsverhältnisse nicht durch Vertragsabschluss entstehen und auch nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Versorgungsverhältnisse entstehen vielmehr kraft Gesetzes, die Rechtsbeziehungen zwischen den berufsständischen Versorgungswerken und ihren Mitgliedern sind öffentlich-rechtlicher Natur; sie üben demgemäß im Rahmen ihres Versorgungsauftrages Hoheitsgewalt aus.

Die berufsständischen Versorgungswerke erfüllen wichtige berufspolitische Aufgaben. Sie sind vom Gedanken der kollektiven Eigenverantwortung geprägt und gewährleisten die Sicherstellung besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter, indem sie durch ihre Vorsorge einer Überalterung der Berufsstände vorbeugen und damit der Erhaltung voll leistungsfähiger Freier Berufe dienen. Gleichzeitig wird neben der Verbesserung der Altersstruktur hierdurch eine wichtige arbeitsmarktpolitische Funktion erfüllt.

Die berufsständischen Versorgungswerke erfüllen ihre Aufgabe in echter Selbstverwaltung. Gewählte Delegierte der Mitglieder/Versicherten beschließen über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht. Das demokratische Prinzip ist hiermit deutlich verwirklicht.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind eigenfinanziert. Sie erhalten keine Staatszuschüsse, sondern erfüllen ihren Versorgungsauftrag in Eigeninitiative und mit eigenen Mitteln. Eine Finanzierung nach Kapitaldeckungsgrundsätzen und die Betonung der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sowie die Beschränkung auf die Kernaufgaben der Alterssicherung auf der einen, Umlageelemente in der Finanzierung, Pflichtversicherungscharakter, Solidarität und Kollektivbeziehungen statt individueller Äquivalenz auf der anderen Seite charakterisieren die eigenständige Position der berufsständischen Versorgung in der Bundesrepublik.

# 2. Organisation

Soweit freiberufliche Berufsgruppen auf landesrechtlicher Grundlage in Berufskammern wie z.B. Ärztekammern, Ingenieurkammern, Architektenkammern, Rechtsanwaltskammern usw. berufsrechtlich organisiert sind, muss ein diesen Berufsgruppen angehöriger "Ciprobetroffener" bei

# Erwerbsminderungsrente im Sinne des SGB VI von Rechtsanwalt Dr. Peter Zimmermann

"seiner" Berufskammer feststellen, ob es ein "für ihn "zuständiges Versorgungswerk" gibt, und, wenn dem so sein sollte, bei diesem Versorgungswerk einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente stellen.